



Königreich Deutschland

33333 Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg

An den
Bayerischen
Verfassungsgerichtshof
80097 München

Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Peter

Menschensohn des Horst u. der Erika aus dem Hause Fitzek
Petersplatz 1
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland
[06889] Zu Luth. Wittenberg

Im Verfahren als „Peter Fitzek“ bezeichnet

Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigter: **Rechtsanwalt Björn Fehse**
Marktplatz 19
06108 Halle

Königreich Deutschland zu Lutherstadt Wittenberg, 12.03.2020

Wir, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, Beschwerdeführer und Unterzeichner dieser Schrift, erheben für Uns Selbst

„Verfassungsbeschwerde“

wegen:

1. Urteil des Amtsgerichts Hof vom 29.03.2026 AZ 4 Ds 36 Js 8205/13
- Ausgangsurteil (Fotokopie Anlage 1)
2. Urteil des Landgerichts Hof vom 05.07.2019 AZ: 2 Ns 36 Js 8205/13
- Berufungsurteil (Fotokopie Anlage 2)
3. Beschluss des OLG Bamberg vom 23.12.2020 AZ: 202 StRR 2419/19
- Verwerfung der Revision (Fotokopie Anlage 3)
4. Beschluss des OLG Bamberg vom 15.01.2020 AZ: 202 StRR 2419/19
- Zurückweisung der Anhörungsrüge (Fotokopie Anlage 4)

und zeigen insofern an, dass Wir Uns als Beschuldigter/Angeklagter/Verurteilter im Strafverfahren selbst vertreten.

Gerügt wird die Verletzung der verfassungsgemäßen Rechte des Beschuldigten durch eine Behörde (Art. 48 Abs. 3, Art. 120 BV), im Einzelnen die Verletzung des Willkürverbots (Art. 118 Abs. 1 BV), des Grundrechts auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1 BV) sowie des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV).

Begründung:

I. Sachverhalt

(1) Verfahrensgang:

Der Beschuldigte wurde vom Amtsgericht Hof wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt. Die dagegen eingelegte Berufung

(Fotokopie Anlage 5)

wurde verworfen. Außerdem wurde der Beschuldigte vom Landgericht unter Einbeziehung einer weiteren Strafe des Landgerichts Dessau-Rosslau

(Fotokopie Anlage 6)

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Die dagegen eingelegte begründete Revision

(Fotokopie Anlage 7a, Verteidiger und 7b, Beiblatt zur eigenen weiteren Begründung des Beschuldigten)

wurde verworfen. Zuvor reichte der Beschuldigte dort noch – als gesonderte Reaktion auf den §349 Abs. 2 StPO-Antrag der Staatsanwaltschaft – ein „Begehren auf Einstellung des Verfahrens aufgrund eines Verfahrenshindernisses“ ein.

(Fotokopie Anlage 7c)

Die dagegen am 09.01.2020 eingelegte Anhörungsrüge

(Fotokopie Anlage 8; wurde inhaltlich identisch auch durch den Verteidiger eingelegt)

wurde zurückgewiesen; der entsprechende Beschluss wurde dem Beschuldigten mit Zustellung an seinen Verteidiger als befugten Vertreter am 17.01.2020 in schriftlicher Form bekannt gegeben.

(siehe Blatt 1 der bereits vorgelegten Anlage 4)

(2) Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte

Die Gerichte haben den Vortrag des Beschuldigten bezüglich seiner Exterritorialität und der Existenz eines souveränen Staates Königreich Deutschland willkürlich nicht berücksichtigt. Dadurch wurde insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör versagt, sowie auch der gesetzliche Richter vorenthalten.

a) Haltung des Amtsgerichts:

Zunächst stellte das Amtsgericht in seinem Urteil im Tatbestand (Seite 4/18) fest:

„Am 16.09.2012 gründete der Angeklagte schließlich den Fantasiestaat Königreich Deutschland und ließ sich selbst zu dessen Staatsoberhaupt krönen.“

Auf Seite 13/18 führt es zur Begründung weiter aus:

„Dass sich aus dem selbstgefertigten grünen Fantasieführerschein des Königreichs Deutschland „Freie Fahrt A“ keine gültige oder von der Bundesrepublik anzuerkennende ausländische Fahrerlaubnis ergibt, steht außer Frage.“

Mehr Überlegungen stellte das Amtsgericht dazu nicht an. Es geht, als sei es eine Selbstverständlichkeit, davon aus, ein Staat Königreich Deutschland existiere nicht und unterlässt entsprechend jedwede Sach- und Rechtsprüfung dazu. Mit der Folge, dass die oben gerügten Rechtsverletzungen bereits hier eingetreten waren.

b) Haltung des Landgerichts:

Das Landgericht führt in seinem Urteil unter III. (Persönliche Verhältnisse des Angeklagten) zunächst zitierend aus (Seite 12/19):

„Der Angeklagte erschien am 13.09.2012... bei der Fahrerlaubnisbehörde... und erklärte, seinen Führerschein abgeben zu wollen, da er beabsichtige, einen eigenen Staat zu gründen und einen eigenen Führerschein herauszugeben.“

Weiter führt das LG-Urteil unter III. 3. (Feststellungen zum Sachverhalt) zu der Zeugenvernehmung (Zubke) aus:

„Den Angeklagten kenne er schon länger. Dieser habe auch vor dem 13.09.2012 mehrfach vorgesprochen und erklärt, er wolle einen eigenen Staat gründen und unter anderem eigene Dokumente ausstellen und Kennzeichen ausgeben...“

Laut Seite 24/29 des Urteils nahm

„Die Kammer den von dem Angeklagten selbst gefertigten „Führerschein des Königreichs Deutschland“... in Augenschein und führte ihn im Selbstleseverfahren ein.“

Weitere tatbestandliche Feststellungen zum Aspekt der Exterritorialität trifft auch das Landgericht nicht.

Unter VI. (Rechtliche Würdigung) führt das LG-Urteil dann weiter lediglich indirekt aus (Seite 26/29):

„Weder sein selbst erstellter Phantasieführerschein des vom Angeklagten behaupteten „Königreichs Deutschland...“,

sowie

„Dass der vom Angeklagten nach eigener Bekundung selbst hergestellte Führerschein des „Königreichs Deutschland“ keine Berechtigung... entfaltet, bedarf keiner Erörterung.“

und letztmalig auf Seite 27/29:

„Darüber hinaus ist... auf einen dauerhaften Wohnsitz des Angeklagten in der Bundesrepublik..., zu schließen, zumal der Angeklagte am 16.09.2012 sein eigenes „Königreich“ in Wittenberg gegründet haben will“.

Die hier zitierten 5 Stellen des Urteils spiegeln erneut die gesamte Auseinandersetzung des Landgerichts zur Frage der Exterritorialität des Königreichs Deutschland wieder.

Zudem in einer Weise, die bereits den Begriff „Auseinandersetzung“ wohl schon nicht rechtfertigt, da es jeder sachlichen Beurteilung entbehrt. Denn der Sache nach befasst sich das Gericht letztlich – wie schon das Amtsgericht zuvor – überhaupt nicht damit. So nimmt es zwar noch die Behauptung des Angeklagten zur Kenntnis, es existiere ein Königreich Deutschland. Sodann meint es aber der Sache nach, es „bedarf keiner Erörterung“, dass das eine Grundlage für irgendeine Berechtigung sein könne. Es übernimmt hier ohne jede weitere Prüfung den ebenfalls bereits ungeprüften Einstieg des Amtsgerichts; dies „stehe außer Frage“.

Der Sache nach sagt das Landgericht damit also ebenfalls nur, es sei von vornherein offenkundig, dass ein Königreich Deutschland nicht existiere und daher auch bereits keinerlei sachliche Auseinandersetzung damit notwendig sei.

Gleichzeitig schließt es aber trotzdem aus dem Umstand der Staatsgründung am 16.09.2012 urteilstragend zumindest darauf, der Angeklagte habe gerade deswegen einen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland. Das Gericht begründet also – logisch in sich widersprüchlich – sein eigenes Urteil mit einem Umstand, den es gar nicht geprüft hat, geschweige denn anerkennt. Denn wenn der Beschuldigte *„sein eigenes Königreich“* gegründet haben will (ergo dann auch dort lebt), dann kann er denotwendig seinen dauerhaften Wohnsitz gerade nicht in der Bundesrepublik haben.

Aus den genannten Umständen ist festzustellen, dass (auch) das Landgericht keinerlei Feststellungen dahingehend getroffen hat, ob das Königreich Deutschland als souveräner Staat existiert und anzuerkennen ist. Mag es auch – aus seiner Sicht – nahe gelegen haben, das zu verneinen, so besteht doch gleichwohl eine irgendwie geartete ordentliche Prüfpflicht dahingehend. Jeder Antragsteller/Kläger oder sonstiger Verfahrensbeteiligter hat einen Anspruch darauf, dass sein Vortrag schon zu formalen Fragen (also zu Aktivlegitimation, Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit etc.) respektiert und ernst genommen, ordentlich geprüft und beschieden wird. Auch dann, wenn das vermeintlich alles offenkundig zu verneinen sein sollte. Denn auch eine ggf. Offenkundigkeit muss im Rahmen einer ordentlichen Prüfung bestätigt werden. Darauf hat der Verfahrensbeteiligte einen prozessualen Anspruch.

In dem das Landgericht diesen Aspekt aber erneut als vermeintlich nicht weiter prüfenswerte Selbstverständlichkeit abtut, zudem in einer nunmehr auch noch offen herabwürdigenden Weise (*„zumal der Angeklagte am 16.09.2012 sein eigenes „Königreich“ in Wittenberg gegründet haben will“*).

c) Haltung der Staatsanwaltschaft:

Ebenso kurz und knapp greift der Antrag der Staatsanwaltschaft zu § 349 Abs. 2 StPO vom 23.10.2010

(Fotokopie als Anlage 9)

das Thema auf Seite 2/12 wieder auf:

„Soweit die Revision... einen Erörterungsmangel geltend machen will..., liegt ein solcher ebenfalls nicht vor, da es – worauf die Kammer zutreffend hinweist – einen „Staat Königreich Deutschland“ bekanntermaßen nicht gibt und auch nie gab.“

Auch schon dieser argumentative „Rückbezug“ ist schlicht falsch. Wie oben dargestellt hat das Landgericht dazu auf überhaupt nichts hingewiesen. Schon nicht so dezidiert, dass es einen solchen Staat nicht gebe und auch nie gab. Und erst recht nicht unter Angabe einer Begründung, die es der StA überhaupt erst erlauben würde, darin einen „zutreffenden“ Hinweis zu erkennen. Vielmehr suggeriert die StA das hier durch diese Wortwahl nur.

Die daran zwingend anknüpfende Frage der Immunität des Beschuldigten als Staatsoberhaupt des Königreichs Deutschland wird folglich auf Seite 4/12 unter a) *Rüge A* ebenso nur lapidar weiter abgetan:

„...ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte, dass der Angeklagte tatsächlich Staatsoberhaupt ist und deshalb Immunität genießen könnte. Einen „Staat Königreich Deutschland“ gibt es nicht.“

Auch hier wird das erneut nur als eine Selbstverständlichkeit unterstellt, was aber weder Staatsanwaltschaft, noch Gericht so zusteht. Es wird auch nicht dadurch sachlicher, dass die eine Behörde hierzu auf die andere verweist und umgekehrt. Denn beide haben bisher keine sachliche Prüfung vorgenommen. Verschlimmernd tritt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft nunmehr auch gegenüber dem OLG gezielt den Eindruck erweckt, die Frage der Staatlichkeit sei bereits vom Landgericht sachlich „geklärt“ worden und man könne deshalb schlicht weiter auf diese Klärung Bezug nehmen. Faktisch erfolgte aber eben bisher keine solche Klärung durch das Landgericht, nicht einmal eine Beschäftigung damit.

Aus diesem Grund kann auch der Verwerfungsbeschluss des OLG Bamberg letztlich nicht rechtmäßig sein, denn ohne eine Begründung überhaupt zu geben verweist dieser wieder nur pauschal auf die Antragsbegründung der Staatsanwaltschaft; macht sich diese also voll zu eigen. Dadurch entsteht der zweite Zirkelschluss: das OLG verweist auf die „nachvollziehbare“ Begründung der StA, welche ihrerseits nur auf den „zutreffenden Hinweis“ des Landgerichts dazu verwies, das Königreich Deutschland gebe und gab es nie. Genau das hat das LG aber eben nicht festgestellt; es hat sich mit dieser Frage nicht einmal beschäftigt.

Dieser unzureichende Umgang mit dem Aspekt der Staatlichkeit Königreich Deutschland begründet sowohl eine Verletzung rechtlichen Gehörs, stellt aber auch einen Verstoß gegen das Willkürgebot dar und schließlich auch eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter.

Tatsächlich erwecken die bisher befassten Gerichte sogar ganz klar den Eindruck, als WOLLTEN sie sich schlicht nicht mit dieser Frage beschäftigen. Eine für sich selbst unterstellte allgemeine eigene Kenntnis, ob ein Staat bekanntermaßen existiere, oder nicht, kann dabei

jedenfalls nicht maßgeblich sein und stellt somit bereits einen Akt der Willkür dar. Daran ändert nichts, dass es sicherlich für normale (Unter-)Gerichte ungewöhnlich sein mag, Fragen zu Immunität und Exterritorialität überhaupt gestellt zu bekommen. Gleichwohl müssen sie sich diesen Fragen im Fall der Fälle eben stellen und sei es auch einmalig.

Denn auch die Frage, ob ein Staat existiert, folgt klaren rechtlichen Regeln und lässt sich rechtlich abprüfen und feststellen. Etwa nach den grundsätzlichen völkerrechtlichen Kriterien von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt.

Das gilt letztlich auch schon für den Amtsrichter, wobei er sich (iura novit curia) entsprechende Rechtskenntnis auch in einmaligen Ausnahmefällen eben zu verschaffen hat. Stattdessen haben es die Gerichte bisher vorgezogen, die Fragestellungen durch Ignoranz und pauschale Ablehnung schlicht zu umgehen. Nichts davon wurde also bisher inhaltlich auch nur ansatzweise behandelt.

Insbesondere ist aus diesem Grund auch die zusammenfassende Würdigung der Staatsanwaltschaft:

„...ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte, dass der Angeklagte tatsächlich Staatsoberhaupt ist und deshalb Immunität genießen könnte.“

erneut nur Ergebnis bzw. Ausdruck der eigenen ignoranten Willkür. Denn tatsächlich hat der Beschuldigte in allen Instanzen umfassend dazu vorgetragen.

d) Haltung des OLG Bamberg:

Auch in seinem Verwerfungsbeschluss geht das OLG nicht auf die Vorträge des Beschuldigten ein. Insbesondere erwähnt es nicht einmal das Vorbringen gemäß Anlage 7c.

e) willkürlich übergangener Vortrag im Einzelnen:

Es wird dazu zentral auf die Revisionsbegründung vom 02.09.2019 (Anlage 7) Bezug genommen, welche hier soweit relevant aber nur auszugsweise in Form einzelner weiterer Anlagen vorgelegt, benannt und zum Vortrag dieses Verfahrens gemacht wird, weil sie vollständig insgesamt 933 umfasst.

Bereits in Ansehung der Revisionsbegründung insgesamt hätten die gerügten Umstände von Amts Wegen ermittelt werden müssen.

Aber auch sonst hat der Beschuldigte hinreichende „Anhaltspunkte“ einseitig aktiv vorgetragen.

Wir verweisen explizit auf das Schreiben (Einlassung des Beschuldigten) vom 20.06.2019, hier als

(Fotokopie **Anlage 10**)

(zugleich Seiten 54-90/933 der Revisionsbegründung), mit dem der Beschuldigte zahlreiche Beweismittel benannte, die geeignet sind, die Existenz und Souveränität des Königreichs Deutschland nachzuweisen. Wir verweisen dazu insbesondere auf

die Seiten 6-10 der Anlage 10

(zugleich Seiten 59-63/933 der RB). Mit den dort explizit genannten Beweistatsachen 1. bis 23., die wir durch unmittelbare Bezugnahme hiermit zum direkten Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde machen.

Die dazu gehörenden konkret benannten **Beweismittel** 1 bis 34 ergeben sich aufgelistet auf der Seite 92/933 der RB, hier als weitere

(Fotokopie Anlage 11)

und sodann fortlaufend ab Seite 95/933 der RB (Beweismittel 1 = Kopie Gründungsurkunde) und bis Seite 451/933 der RB (Königliche Akademie); hier insgesamt beigefügt als

(Fotokopie **Anlage 12**)

Diese Unterlagen belegen eine gelebte Staatstätigkeit, angefangen von seiner ordentlichen konstituierenden Gründung im Jahr 2012, mit eigener Verfassung, Staatszugehörigkeitsregelung, einem Staatsgebiet, Staatsangehörigen, die das Volk bilden, einer eigenen Währung, öffentlicher Institutionen, eines Wirtschaftswesen u. s. w.

Es ist demzufolge an Ignoranz und Arroganz kaum zu überbieten, dass die damit bisher befassten Gerichte und Behörden diesen gesamten Vortrag einerseits völlig ignorieren, andererseits ihre Entscheidungen aber trotzdem konsequent damit begründen wollen, es bestünden keine „*ausreichenden Anhaltspunkte*“ für einen Staat Königreich Deutschland; freilich aber ohne jede sachliche Begründung im eigentlichen Sinne.

Konkret machte es sich auch das Landgericht in der Berufung sehr einfach, in dem es alle aus Anlage 10 ersichtlichen Beweisanträge des Beschuldigten schlicht ablehnte. Zum Beweis wird vorgelegt der Protokollband der Hauptverhandlung.

(Fotokopie **Anlage 13**)

Wie sich dort (Seite 7/53) ergibt, stellte der Beschuldigte konkret 28 Beweisanträge, von denen er später nur zwei (zu 23 und zu 26) zurücknahm. Die konkret gestellten Anträge sind (körperlich) nicht Bestandteil der Anlage 13 geworden, weil dazu ein gesonderter Ordner angelegt wurde (siehe Seite 27/53). Vorsorglich wird daher die Beiziehung dieses Ordners (Sonderband) im Original beantragt. Im Übrigen entsprechen die Anträge jedoch denen auf den Seiten 6-10 der Anlage 10, so dass auch darauf verwiesen werden kann.

Mit Beschluss (Seite 12/53) wurden alle gestellten Anträge abgelehnt. Die Begründung ist unisono, die Beweismittel seien „völlig ungeeignet“. Der Beschuldigte rügte die Ablehnung (Seite 15/53).

Es mag prinzipiell richtig sein, dass der strafprozessuale Urkundenbeweis grundsätzlich in der Ermittlung des gedanklichen Inhalts der Urkunde selbst besteht. Das Gericht wendet diesen Grundsatz jedoch unzutreffend an bzw. beschränkt sich dabei willkürlich auf eine durchweg zu Lasten des Beschuldigten gehende minimalistische Auslegung dieser Formel.

Im Ergebnis widmet das Landgericht fast 400 Seiten konkretem konzentriertem Dokumentenvortrag – keine halbe Seite schriftlicher Würdigung. Und schafft es dabei trotzdem noch, fast vollständig zu verallgemeinern und zu pauschalieren. Noch klarer kann Willkür und Versagung rechtlichen Gehörs nicht demonstriert werden.

Da sich das Landgericht nicht im Einzelnen mit den 28 Anträgen befasste, will auch der Beschwerdeführer zunächst nur beispielhaft zu

Beweismittel 1: Gründungsurkunde (Seite 1 der Anlage 12)

konkreter ausführen. Die gezeigte Urkunde ist, schon ihrem Namen nach, eine Gründungsurkunde. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese als solche nicht (auch) Beleg sein soll für eine darin (ebenfalls) dokumentierte Staatsgründung als solche. Selbstverständlich gibt es zunächst einen reinen textlichen Inhalt, der von irgendwem „erdacht“ wurde. Das ist bei einem Schriftstück immer der Fall. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Hinzu tritt nämlich z. B., dass dieser Inhalt auch von den Unterzeichnenden gegenseitig so als bindend anerkannt wurde. Es liegt also (auch) eine Vereinbarung vor. Damit setzt sich das Gericht aber bereits nicht mehr auseinander.

Es ist etwa auch vergleichbar mit einem gegenseitigen Vertrag. Selbstverständlich ist ein solcher (jedenfalls wenn in schriftlicher Form abgefasst und original unterzeichnet) auch ein geeignetes Beweismittel zum Nachweis des Vorliegens eines Vertrages im Rechtssinne (also nicht nur als körperliches Dokument), ergo Rechtsverhältnisses bzw. tatsächlich gelebten Vertragsverhältnisses. Selbstverständlich gilt das auch dann, wenn gerade die Vertragspartner selbst das Schriftstück unterzeichnet haben (wer auch sonst). Mindestens in diesem Sinne ist auch die Gründungsurkunde zu verstehen und nicht darauf zu reduzieren, es sei dort nur textlich zu Papier gebracht, was sich „die Autoren erdacht haben“. Eine solche minimalistische Beurteilung verbietet sich.

Der Argumentation wohnt auch noch ein weiterer logischer Fehler inne. Das Landgericht postuliert gleichsam, dass es für – hier insbesondere – die Erstellung einer Staatsgründungsurkunde (aber auch aller anderen Dokumente 1 bis 28!) wohl jeweils eine Art externe Kontroll-, Prüf- oder Bestätigungsinstanz geben müsse. Das ist aber nicht der Fall. Zu einer Staatsgründung bedarf es lediglich der Personen, die diese Gründung vornehmen wollen. Und diese handeln dann autonom und frei von jeglichem Erlaubnisvorbehalt oder gar einem Bestätigungszwang Dritter. Sie sind sich also selbst genug und wenn ihr Wille in einer solchen Urkunde zum Ausdruck kommt, ist auch diese Urkunde an sich Beweisstück genug. Ergänzend hätte man jeden einzelnen Unterzeichner auch dazu anhören können.

Im Übrigen belegt die Gründungsurkunde somit auch bereits indirekt das originäre Staatsvolk, welches sich eben zunächst aus den 7 Unterzeichnern und ihrem Obersten Souverän zusammensetzt(e). Aktuell hat das Königreich Deutschland in Summe Staatsan- und zugehörige, die ein Bekenntnis zur Staatsverfassung des Königreichs Deutschland geleistet haben.

Wir verweisen beispielhaft auf die bekannte Gründungserklärungsurkunde der amerikanischen Verfassung („We the people...“), die ebenfalls (nur) von den damaligen „Gründungsvätern“ auf wenigen Blatt Papier niedergeschrieben und unterschrieben wurde. Auch dieses Dokument ist unzweifelhaft aus sich heraus Beleg und historisches Beweisstück, bereits kraft seiner körperlichen Existenz als solcher. Die hiesige Urkunde ist ihrer Art prinzipiell nach nicht anders zu beurteilen; jedenfalls ist sie nicht nur als ein Stück Papier mit generell unbedeutendem Inhalt abzutun.

Die hier aufgezeigte Argumentation setzt sich prinzipiell an allen weiteren Beweismitteln in identischer Weise fort, weshalb auch der Beschwerdeführer hier seinerseits dazu verallgemeinert rügen darf.

Es ist eben dem Umstand des Nachweises eines originären und souveränen Staates gerade immanent, dass dazu zunächst nur „eigene“ Unterlagen vorgelegt werden können, welche von eigenen Angehörigen erarbeitet wurden und angewendet werden. Es existiert keine externe Instanz, die dazu berufen wäre, diese Umstände gesondert zu prüfen, zu belegen oder deren allgemeine Akzeptanz zu „bestätigen“. Das ist auch nicht notwendig, da es dem Grundverständnis der Souveränität ohnehin widerspräche.

Im Übrigen sind keineswegs alle im Verfahren beigebrachten Unterlagen allein solche des Beschuldigten selbst oder seiner Strukturen, wie die Gerichte jedoch stets pauschal behaupten (siehe z. B. Anlagen zur Anlage 7c).

Genau das postuliert das Landgericht aber, dass, egal was der Beschuldigte vorträgt und behauptet, es generell nicht erweislich sei, solange nicht sozusagen eine externe Beweisbarkeit und Beweisführung durch irgendwelche Dritten hinzutrete. Vor dem Hintergrund, dass das bei souveränen Staaten aber nicht verlangt werden kann, ist diese Einseitigkeit rechtlich unvertretbar und kann daher auch nur als Willkür gewertet werden.

Die Beweismittel waren also zuzulassen und deren Beweiswert nicht schon im Rahmen der Frage der Zulässigkeit derart pauschal negativ zu antizipieren. Sondern es hatte eine Begründetheitsprüfung stattzufinden.

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass der Beschuldigte sämtlichen Vortrag, wie er sich hier nochmals in Form der Anlagen 10 bis 12 darstellt, auch schon vor dem Amtsgericht Hof gehalten hat. Schon dort wurde aber bisher alles lediglich ignoriert.

Es ist im Übrigen auch nicht so, dass sich der Nachweis einer Staatlichkeit allein aus Unterlagen und Dokumenten ergebe. Bereits auf Seite 1 (der Anlage 10) weist der Beschuldigte – sich auch dazu schon beständig wiederholend – darauf hin, dass zur Staatsgründungsakt feierlich und öffentlich vollzogen wurde. Die entsprechende offizielle Zeremonie ist seitdem in einem Video über die Plattform „Youtube“ veröffentlicht und für jedermann frei zugänglich:

<https://www.youtube.com/watch?v=RxV2SZCrETI>

Die Zeremonie und alles was sie verkörpert und darstellt (ggf. also auch belegt und beweist), ist also seit 2012 öffentlich zugänglich und damit prinzipiell auch offenkundig. In Zeiten des Internets sollte daher an sich allseits begrüßt werden, dass zur Veröffentlichung gedachtes und gewünschtes Material auf diese Weise auch tatsächlich Jedem schnell und einfach und aller Orten weltweit zur Verfügung gestellt werden kann. Dazu bedarf es nur weniger Handgriffe und Aufwands.

Gleichwohl hat sich offensichtlich keiner der bisherigen Behördenvertreter/Richter bisher die Mühe gemacht, sich das schlicht einmal anzusehen.

Auf die ebenfalls ignorierten weiteren Beweismittel laut Anlagen zur Anlage 7c wird ausdrücklich verwiesen und zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gemacht (Diplomatenpass, internationaler Pressepass, Flugbordkarten, Presseerklärung des BGH etc.). Alle hier in Kopie abgebildeten Dokumente können im Original jederzeit in Augenschein genommen werden.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Zulässigkeit

- (1) Das angerufene Gericht ist sachlich und örtlich zuständig, auch dann, wenn der Betroffene kein Einwohner Bayerns ist.
- (2) Die Verfassungsbeschwerde wurde form- und fristgerecht eingelegt. Sie erfolgte schriftlich. Die Zweimonatsfrist des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BV endet am 17.03.2020.
- (3) Die Anhörungsrüge gemäß §356a StPO wurde am 09.01.2020 eingelegt. Die Verfassungsbeschwerde ist damit auch im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von Art. 91 Abs. 1 BV zulässig.

§ 2 Begründetheit

Der Beschuldigte durfte zu Recht davon ausgehen, dass das Königreich ein souveräner Staat ist. Denn die Voraussetzungen, wonach ein Staat anzuerkennen ist, liegen vor. Wir verweisen auf die rechtlichen Ausführungen in der Anlage 10 ab Seite 29 (zugleich ab Seite 82/933 der Revisionsbegründung), ab Zitat:

„Ebenso verhält es sich mit der Staatseigenschaft des Königreichs Deutschland...“

einschließlich der Ausführungen bis Anlage 10 Seite 55 (zugleich Seite 88/933 der RB). Zur Vermeidung von Wiederholung nimmt der Beschuldigte direkt auf seine dortigen Ausführungen, insbesondere Rechtsausführungen Bezug und macht diese abschließend direkt zum Gegenstand und Vortrag der vorliegenden Beschwerde.

Peter I.
Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
Oberster Souverän
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland